

Mögliche Auswirkungen auf Ettlingen – erste Anmerkungen

I. Rechtliche Hintergründe

- 1) Zunächst ist festzuhalten, dass der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) Teile des Ettlinger Kreuzelbergs gegen erheblichen Widerstand als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen hat. Der Kreuzelberg liegt, wie die Hangkante und weitere Flächen der Stadt, in einem Natura-2000-Gebiet, nämlich dem FFH-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ mit 1.618 ha. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung dürfte in einem etwaigen Genehmigungsverfahren für industrielle Windkraftanlagen selbst nach dem Windflächenbedarfsgesetz § 6 Absatz 1 Ziffer 2 WindBG für den Kreuzelberg erforderlich bleiben. Für weitere Flächen im Nationalpark Schwarzwald Mitte/Nord oder gar Naturschutzgebieten gilt dies ebenso.
- 2) Wenn Kommunen oder andere Planungsträger Windkraftgebiete nach WindBG künftig ausweisen, darf anschließend, insbesondere ohne (ortsbezogene, konkrete) Umwelt- und Artenschutzprüfung gebaut werden. Das gilt, wie oben ausgeführt gem. § 6 Zi. 2 WindBG nicht bei Vorhaben in einem Natura-2000-Gebiet, in Naturschutzgebieten oder einem Nationalpark.

Wer ausweist, begibt sich einer konkreten Prüfung der örtlichen Natur. Er kann nicht einmal sicher sein, dass die im BauGB unter § 249 ausgeführte Ausschlusswirkung bei Ausweisung gegenüber anderen Flächen greift. Dieses Gesetz kann jederzeit geändert und die Ausschlusswirkung aufgehoben werden. Die von Wirtschaftsminister Habeck initiierte EU-Notverordnung (EU 2022/2577) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sieht bereits eine Prüfung der Ausbauziele bis 31.12.2023 vor.

- 3) Keine dieser Vorschriften kann allerdings das kommunale Selbstbestimmungsrecht außer Kraft setzen. Wenn eine Kommune ihren Wald nicht zur Verfügung stellt, darf keine Genehmigung zum Bau erteilt werden. Der von Regionalverband / Kommunen gerne angeführte angebliche Verlust der kommunalen Handlungsfreiheit – wenn nicht ausgewiesen wird – ist rechtlich stark anzuzweifeln. Eine Ausweisung schützt auch nicht vor weiteren Auflagen und Vorgaben zur Ausweisung. Schon zum Jahresende 2023 soll der Windkraftausbau in Deutschland „evaluiert“ werden mit der Folge von noch mehr oder weniger (?) Ausweisungen. In den Kommunen wird eine angebliche Alternativlosigkeit der Ausweisung verbreitet. Die Kommunen müssen ausweisen, „damit nicht überall gebaut werden darf“, wurde auch schon im Jahr 2015 zur Begründung des damaligen Teilflächennutzungsplans angeführt. Dies war bereits damals unzutreffend.

Die mit einer Ausweisung verbundene Vernichtung der Natur, von Wald und Landschaft und die Vertreibung und Tötung der wildlebenden Arten steht ebenfalls zumindest auf dem rechtlichen Prüfstand.

Rechtlich erscheinen diese Begründungen fragwürdig und sollten einer anwaltschaftlichen Prüfung zugeführt werden

- 4) Die Stadt hat keine rechtliche Verpflichtung, ein für industrielle Windkraftanlagen ausgewiesenes Gebiet zu verpachten oder gar zu verkaufen. Dies gilt nach diesseitiger Auffassung nicht nur für bereits durch den NVK ausgewiesene Gebiete, sondern auch für künftig durch einen neuen Regionalplan auszuweisende Gebiete. Es soll dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einer Zustimmung zu einer künftigen Ausweisung seitens des Regionalverbandes eine politische Selbstbindung zur Verpachtung oder zum Verkauf näher rücken könnte.
- 5) **Ob die EU-Verordnung, das Windflächenbedarfsgesetz bzw. die EU Notverordnung unseres Wirtschaftsministers Habeck, oder das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) rechtlichen Bestand haben, wird zudem Gegenstand rechtlicher Überprüfung werden. Naturschutzorganisationen, wie bspw. die NI Naturschutzinitiative e.V. mit Unterstützung des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) haben gerade eine EU-Beschwerde auf Grundlage eines Rechtsgutachtens von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller (Büro Caemmerer & Lenz, Karlsruhe) vom 22.03.2023 eingereicht.** Die Einseitigkeit und Radikalität der Ausrichtung einer nationalen Energieerzeugung auf sogenannte Erneuerbare Energien (Windkraft und Sonne) selbst ohne die grundlastfähige und flächenschonende Geothermie oder die Entwicklungen der CO₂-freien Atomkrafttechnologie überzeugen nicht. Der fehlende Schutz der Menschen (und ihrer Haus- und Nutztiere) unter Aufhebung von Abstandsregeln bei mittlerweile 250 m hohen Industrieanlagen, die Vertreibung und Tötung selbst streng geschützter, wildlebender Tiere und die Zerstörung der Landschaften sowie Erholungsgebiete dürften weder mit der EU-Grundrechtecharta noch mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sein. Mit der Biodiversitätsvorgabe der EU und der Verpflichtung zum Schutz des Waldes aus Klimaschutzgründen als CO₂-Senke und CO₂-Speicher, als Sauerstoffproduzent, zur natürlichen Kühlung im Sommer und als Wasserspeicher für den Hochwasserschutz und zur (Nah-)Erholung steht dies in direktem Widerspruch.
- 6) Auf jeden Fall werden, im Hinblick auf die Unwirksamkeit der vormaligen Windkraftplanung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim (VGH) auf erfolgreiche Klagen von Ettlingen, Malsch und Baden-Baden bei der künftigen Planung zu be-

rücksichtigen sein. Es heißt dort nach der Feststellung, dass eine zu kleine Windkraftreferenzanlage zugrunde gelegt wurde, unter anderem:

„Angesichts der festgestellten und zur Gesamtnutzenwirksamkeit führenden Abwägungsmängel bedarf es keiner Entscheidung, ob auch die weiteren Rügen der Antragstellerin insbesondere zur Erforderlichkeit der Festlegung mit Blick auf geringe Windhöflichkeit, die unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsbildes, die Zulässigkeit der Anwendung der TA Lärm und der Zulässigkeit der Planung in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage durchgreifen.“

In der mündlichen Verhandlung vor dem VGH wurden die Rügen thematisiert.

- 7) **Sollten nur wenige Anlagen gebaut werden, gilt der Bereich als vorbelastet und zieht i.d.R. die weitere Errichtung von Anlagen nach sich. So gestaltet es sich nun beispielsweise auch beim Windpark in Straubenhardt aus. Dort werden weitere 490 Hektar Fläche (!) für Windenergie geplant.**

II. Ausgewiesene Potentialflächen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg

Die Homepage des Landes Baden-Württemberg (Link: https://regionen-bw.de/karten/Wind_Planhinweiskarte_BW_A0.png) zeigt die ausgewiesenen Flächen für potentielle Windräder im Bundesland Baden-Württemberg. Folgende ausgewiesene Flächen für potentielle Windräder betreffen Ettlingen und die Umgebung: Flächen bei Bruchhausen, Gebiet zwischen Schluttenbach und Völkersbach sowie *zwischenzeitlich bestätigte Gebiete: Kreuzelberg* (zwischen Schluttenbach und Spessart). Es handelt sich um rein statistische Berechnungen, mehrfach widerlegt. Ein Blick auf die Daten der Wetterstation Rheinstetten (seit 2008) zeigt, dass die dort gemessene durchschnittliche Windgeschwindigkeit häufig nicht einmal ausreichte die Anlagen auch nur in Gang zu setzen. Im Bericht der Wetterstation Rheinstetten zum Februar 2023 heißt es zur Thematik Wind u.a. :

„Zu keiner Zeit erreichten die Sturmfelder atlantischer Tiefdruckgebiete den Oberrhein (...). Und so muss sich der Februar 2023 am Ende mit einer stärksten Windböe von 66,2 km/h (Windstärke 8) am 3. (Anm. d. R.: Februar; sonst über den gesamten Monat wenig Wind) begnügen.“ (Quelle: Klimadiagramme.de)

Zum Januar 2023 wurde ausgeführt:

„Besonders stürmisch ging es im Januar im Raum Karlsruhe nicht zu.“ (Quelle: Klimadiagramme.de)

Die Messstation Rheinstetten befindet sich etwa auf derselben Höhe wie die Kernstadt Ettlingen. Soweit eingewendet wird, der Wind wehe auf der Höhe stärker, darf auf die Straubenhardter Ergebnisse bei ca. 600 m ü. NHN verwiesen werden. Näherliegender: Ergebnisse der Windmessung am Fernmeldeturm Grünwettersbach auf der Hangkante über Karlsruhe mit ca. 327 m ü. NHN können eingeholt werden. Frühere Ergebnisse ließen keinen wirtschaftlichen Betrieb zu.

Eine kluge Gemeinde aus der Region, hat daher beschlossen ein eventuelles Windgutachten, soweit geboten, selbst in Auftrag zu geben. Man will sich nicht auf ein vom Betreiber in Auftrag gegebenes Gutachten verlassen. Gutachter sind bspw. Mitglieder im Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE).

III. Potentielle Möglichkeiten als Beitrag zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende

1. ZUKUNFTSPLAN 2030: Vorschläge / Anregungen zur Berücksichtigung und dem gesetzlich gebotenen Ausbau / Weiterentwicklung der Biodiversität in Ettlingen.

Vorbemerkung: Im Mai 2020 hat die Europäische Kommission die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 verabschiedet. **Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal haben sich rund 200 Vertragsstaaten darunter Deutschland zusätzlich zum Schutz der Biodiversität verpflichtet. Darin ist u.a. gesetzlich geregelt auf den bestehenden gesetzlich geschützten Natura-2000-Gebieten aufzubauen, sie durch nationale Schutzgebiete zu erweitern unter strengem Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert. Auch in diesem Abkommen verpflichten sich die Staaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt mindestens 30% ihrer Landfläche und 30% ihrer Meeresfläche bis 2030 für die Natur zu schützen. Dies gilt in Deutschland für Bund, Land und Region bis hin zu den Gemeinden.**

Konzept: Positionierung Ettlingens als landesweites Vorbild und „**STADT DER BIODIVERSITÄT**“:

Erstellung eines neuen Umweltberichts für Ettlingen mit einer umfassenden Darstellung aller umweltrelevanten Themen und unter Prüfung bisheriger Zielvorgaben. Erstellung eines „Zukunftsplans 2030“ unter Einbindung der Biodiversitätsvorgaben der EU und des Montrealabkommens. Die darin enthalte-

ne Verpflichtung zum Schutz des Waldes auch und gerade in seiner Funktion als CO₂-Senke, Sauerstofflieferant, natürlicher Wasserspeicher mit Schutz vor Hochwasser, einer natürlichen Kühlung im Sommer (mit gesundheitlichen Vorteilen und Energieeinsparung) für die Naherholung und Gesundheit der Menschen und als Habitat wildlebender Arten, sollte an prominenter Stelle stehen.

- Erhöhung des Schutzstatus der Natura-2000-Gebiete Wälder und Wiesen bei Ettlingen Gebietscode (GC) 7116-342 und Albtal mit Seitentälern GC 7116-341. Vernetzung mit den weiteren Gebieten im Landkreis, bspw. Wälder und Wiesen bei Malsch GC 7016-342
- Besonderer Schutz der Naturschutzgebiete Kälberklamm und Hasenklamm, Albtal mit Seitentälern
- Schutz der großen Vielfalt an gefährdeten und gesetzlich geschützten Arten mit ihren Brutstätten und Habitaten auf Ettlinger Gemarkung, bspw. Wanderfalken, Baumfalken, Weißstörche, Rot- und Schwarzmilane, Mäuse- und Wespenbussarde, Sperber, Habichte, Turmfalken, Neuntöter u.v.m.; Schutz des Vogelschutzgebietes Kälberklamm und Hasenklamm
- Schutz der zahllosen Zugvögel mit ihren tradierten Zugstrecken. Die Hangkanten, die Streuobstwiesen und die Rheinebene dienen den Tieren seit Jahrhunderten zur Orientierung. Sie nutzen die Thermik der Hangkanten. Sie suchen Nahrung und rasten und überwintern teilweise bei uns.
- Schutz und Ausbau der Landschaftsschutzgebiete bspw. Vorbergzone nördl. von Ettlingen; Watthalde, Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch mit Mohrenwiesen und Langwiesen; Waldteil bei Lochmühle; Albtalplatten und Herrenalber Berge sowie Oberes Beierbachtal.
- Schutz und Erweiterung des Naturparks „Schwarzwald Mitte Nord“ mit den darin enthaltenen naturnahen Waldlandschaften unter Verzicht auf weitere bauliche und infrastrukturelle Eingriffe
- Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Waldökosysteme, naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere der Flächen für Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald, sowie Erholungswald
- Ausbau des Schonwalds (derzeit Kirchberg über Oberweier / Ettlingenweier) und Bannwald (Nutzungsaufgabe) auf Teilflächen; zusätzlich Wiederaufforstung unter Vermeidung von Monokulturen

- Schutz und Erhalt der Streuobstwiesen unterhalb und oberhalb der Hangkante; Förderung der Streuobstwieseninitiative des Landkreises
- Prüfung welche Moore und Feuchtgebiete entwässert wurden und deren Wiederherstellung soweit möglich und Schutz der bestehenden Moore bspw. zwischen Oberweier und Malsch und bei Bruchhausen. Diese stehen unter gesetzlichem Biotopschutz
- Schutz der anderen bestehenden Biotope, bspw. Benjeshecke, Feldhecken- und Feldgehölze, Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Trockenmauern, Quellbereiche
- Wiederherstellung von naturnahen Gewässer-, Auen- und Grünlandbiotopen
- Schutz und Erhalt der zeitweise fließenden Gewässer/Klammern, die die Hochflächen und die Hangkanten zur Rheinebene hin entwässern
- Erhalt der Naturdenkmale bspw. Linde und Dorfbrunnen Schluttenbach; Robinie am Bildstock
- Stärkere Begrünung der Siedlungsbereiche
- Flächenmanagement mit dem Ziel keine weiteren Naturflächen oder naturnahen Flächen und städtische Grünflächen zu versiegeln
- Nutzung erneuerbarer Energien vorwiegend auf künstlichen und bebauten Flächen wie Dächern, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätzen, Abfalldeponien, Industriestandorten, künstlichen Binnengewässern sowie degradierten Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können

Tourismusgedanke, Förderung der Naherholung:

Positionierung Ettlingens als landesweites Vorbild und „**STADT DER BIODIVERSITÄT**“, als Hotspot für bedrohte Arten, als Vorbild für Erhalt von Landschaft und der freien Sichtbeziehungen auf Wald oder Rheinebene, als attraktiven Standort mit naturnaher lebens- und lebenswerter Umgebung für Selbstständige, Mittelstand und Industrie. Auch Streuobst-, Blüh- und Mähwiesen müssen weiterentwickelt und neu angelegt werden. Dies hilft dem Insektensterben (und Artensterben) entgegenzuwirken.

2. Photovoltaik – Nutzung bereits versiegelter Flächen

- Region ist windschwach und eher sonnenstark
- Überprüfung der Ettlinger Satzung für die Innenstadt unter Erhalt des Stadtbildes; Solarpanels gegenwärtig nur auf einer Dachseite (nicht Sonnenseite) möglich; Investitionen Privater lohnen sich nicht
- öffentliche Gebäude bestücken sowie Parkplätze (Neu und in Bestand); auch Potential von Kirchlichen Gebäuden prüfen
- Ziegelsolar, Balkonsolar (Förderung vom Bund/Land) prüfen
- bereits versiegelte Flächen nutzen (z.B. Autobahn, Kanäle)
- schwimmende Solaranlagen (z.B. Buchtzig-See oder Hurst-See Bruchhausen) prüfen
- PV - Elemente an Lärmschutzwänden
- Solarenergie für Privatpersonen zur Eigenversorgung privilegieren (Unterstützung durch Zuschuss/Steuererleichterungen)
- öffentliche Förderung für Speicher
- Fundamentspeicher (bei Neubauten im Fundament)
- vorbelastete Flächen mit PV überdecken
- Solar benötigt weniger Flächenbedarf als Windenergie
- Stadt soll Solarprojekte unterstützen
- Flexiblere Handhabung von PV-Freianlagen im geeigneten (!) Außenbereich
- Solarthermie

Anmerkung: Solaranlagen liefern bei Sonneneinstrahlung nicht nur Strom, sondern verursachen auch zusätzliche Abstrahlhitze bspw. bei Umwandlung einer Wiese. Luft und Atmosphäre werden zusätzlich erwärmt. Es wird erhebliche Fläche benötigt, die den wildlebenden Tieren und der Natur, sowie der biologischen und konventionellen Landwirtschaft zur Nahrungserzeugung entzogen wird.

3. Biogas

- Ausbau der bestehenden lokalen Biogasanlagen
- Nutzung der Abfallbiomasse, bspw. als Dünger (Grünschnitt); Überprüfung auch von Pyrolyse
- Landwirte mit ins Boot holen, um Landflächen zu generieren, beispielsweise durch Zuschüsse/Förderung

Anmerkung: Vermeidung von Monokulturen und Beachtung, dass Flächen der biologischen und konventionellen Landwirtschaft möglichst nicht entzogen werden. Auch Geruchsemissionen beachten.

4. Geothermie in Form von Oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie

Machbarkeit:

Generell eher ja, flächenschonend, aber nicht ohne Risiken. Hohe Temperaturen durch Fernwärme, z.B. Fernwärmekraftwerke Rothenbachtal, bestehendes Netz ausbaubar und nutzbar? → Machbarkeitsstudie!

- „Oberflächennahe Geothermie“, Ebene und Fläche im Umkreis von Ettlingen
- Vermeidung einer Trinkwassergefährdung bei Bohrungen, insbesondere bei Projekten zur Tiefengeothermie
- Durchführung von Informationsfahrten, z.B. nach Landau
- Weniger Lärmemissionen als Luft-Wärmepumpen
- Prüfung Geothermieeignung bei Neubauprojekten
- Tiefengeothermie in Verbindung mit Fernwärme für die Großanbindung der Stadt

Kosten:

- Mit 2 Geothermie-Projekten (= 500 GWh pro Jahr) können 20.000 Haushalte versorgt werden

- ca. 60 Mio. + Fernwärmenetz → Bundesförderung 50 % ; Amortisierung in 20 Jahren

Endverbraucher:

- wenn Netze (Versorgung) möglich grds. größere Netze verwenden
- finanzielles Modell für die Bürger erwägen

Vorhabensträger Stadtwerke ?:

- Produktion, Verwaltung etc. vor Ort
- Daseinsvorsorge → und Genossenschaftsmodell
- Netzwerkentwicklung, Aufklärung und Information der Bevölkerung

Anmerkung: Die Technologie ist im erdbebengefährdeten Oberrheingebiet – und in ihrer Ausführung – nicht risikolos. Keine Anlagen in Wasserschutzgebieten und jegliche Emissionen beachten.

5. Sonstiges – Ideen, einfach zum Nachdenken

- Energieeinsparung im öffentlichen und privaten Sektor, Bevölkerung „mitnehmen / miteinbeziehen“
- Unterstützung / Förderung der Energetischen Gebäudesanierung (Dämmung, Austausch) als Möglichkeit durch Unterstützung, Förderung, Zuschuss; Nicht: Pflicht/Gebot!
- Verkehrslenkung → Ettlingen nahbar machen (fördert Tourismus, unterstützt Nahverkehr bzw. ÖPNV)
- Autonom fahrende Kleinbusse für Ortsteile → Ridehailing oder -sharing Dienste
- Anreize schaffen in Energiefragen im privaten Sektor
- Kombination zwischen strategischer Biodiversität und Erhalt der Grünflächen
- Digitalisierung (spart Energie)

- Wissens-Spillover durch lokalpolitische Clusterpolitik
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Begrünung der Dächer/Flächen im öffentlichen und privaten Sektor
- Förderung lokaler Wertschöpfungsketten; Mehrfachnutzung von Gewerbeflächen prüfen (z. B. Teilen von Gewerbeflächen zur besseren Ausnutzung)
- Berücksichtigung Klimaschutzaspekte bei Vergabe von Grundstücken durch die Stadt (wer Natur, z.B. Bäume stehen lassen möchte, soll bevorzugt behandelt werden); Baumsatzung erwägen
- Authentifizierungs- und Öffentlichkeitsarbeit auch durch Kommunikation mit den Bürgern / Bürgernähe; gemeinsames Handeln mit den Bürgern, nicht gegen sie; Bürger miteinbeziehen in Prozesse
- Verbessertes Angebot zum Recycling, zur Öffnung von Sammelstellen, Initiativen zur Abholung von Wertstoffen

IV. Anmerkungen zu weiteren Entwicklungen der Stadt

1. Nachhaltigkeit: Kombination aus Begrünung von Dachflächen und Bienenansiedlung
 - Die Begrünung von Dachflächen würde optisch Bild der bereits grünen Stadt Ettlingen aufwerten. Sie ist aber nicht nur schön anzusehen, sondern beinhaltet auch einige Vorteile: Einsparung von Energiekosten, Hitzeschutz, Verbesserung des Arbeits- und Wohnumfeldes für die Menschen, Klimaverbesserung, Schutz vor Überschusswasser nach starkem Regenfall etc. .
 - Die Begrünung birgt aber auch für die Tier- und Pflanzenwelt Vorteile: Gerade für die vom Aussterben bedrohten Bienen und andere Insekten würde hier ein optimales Nahrungshabitat geschaffen. Als werbewirksames Beispiel könnte hier auch das Projekt „Stadtbiene“ der BB-Bank Karlsruhe genannt werden: hier wurden auf dem Dach des Hauptsitzes in Karlsruhe mehrere Bienenstöcke installiert. Gemeinsam kümmern sich viele Mitarbeiter der BB-Bank um die Erhaltung der Art. Ein netter Nebeneffekt ist auch das besondere Give-Away: der eigene Stadthonig. Dieses Projekt trägt zur Erhaltung der Artenvielfalt bei. Eine Anfrage an die BB-Bank eines gemeinsamen Joint Venture oder einer Spende/Kooperation könnte man hier

möglicherweise auch in Betracht ziehen. Auch Vögel könnten sich hier ansiedeln.

2. Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik (mit Dachbegrünung)

- Die nachhaltige und effiziente Nutzung auch der Dachflächen ist in der heutigen Zeit von essenzieller Bedeutung. Deswegen gilt es potentielle Dachflächen gerade auch zur Energieerzeugung heranzuziehen, um so die bereits versiegelte Fläche maximal auszunutzen und so auch dem unnötigen Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen. Denn die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik erhält landwirtschaftliche Flächen. Die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik sollte in direkter Kombination mit der Dachbegrünung einhergehen.
- Man kann es sich wie folgt vorstellen: Unter den Solarmodulgestellen wäre eine etwas breitere Erdschicht. Diese bildet den Untergrund für die Gräser und Blumen. Die Solarmodule müssten zu diesem Zweck etwas erhöht sein, sodass eine entsprechende Pflege der Fläche möglich ist.
- So könnte die gleiche Fläche doppelt genutzt werden. Sowohl für den Energiebedarf des Komplexes als auch für die Natur und für den Erhalt des Artenschutzes (Stichwort: Insektensterben) könnten die begrünten Dachflächen einen Beitrag leisten.

3. Grünfläche mit Bäumen und Sitzmöglichkeiten im Lounge-Stil zum Verweilen in der Stadt (Bäume spenden Schatten und fügen sich optisch optimal in das bereits grüne Ettlingen ein)

4. Grünstreifen/Schmetterlingswiesen und Streuobstwiesen mit Obstbäumen

- Zwischen den Gebäuden könnten Grünstreifen/ Schmetterlingswiesen angelegt werden, die nur im Randbereich gemäht werden. Dieses Konzept wird bereits in anderen Bereichen der Stadt umgesetzt und ist auch schön anzuschauen. Zum weiteren Bewuchs könnten regionaltypische Büsche oder Bäume angepflanzt werden, so die Felsenbirne oder der Weißdorn und anderer von Insekten gerne aufgesuchter Bewuchs, auch Frühblüher wären empfehlenswert.
- Eine zusätzliche Überlegung wäre auf den Freiflächen heimische Obstbäume zu pflanzen, das heißt eine Art Streuobstwiese in der Stadt anzulegen. Es könnten Patenschaften für die Bäume vergeben werden und auch die Stadtkinder/ Kindergartenkinder hätten ihre Freude und würden die

Entwicklung der Natur ortsnahe verfolgen können. Ausflüge oder Spaziergänge der Kinder (und Erwachsenen) in das neue Quartier würden attraktiv werden. Die „Erste Ettlinger Stadtobstwiese“ wäre geboren mit Insektenparadies und Äpfeln für alle. Spender / Paten für die Anschaffung der Bäume würden sich mit Sicherheit finden lassen. Das wäre nicht nur nützlich, sondern könnte Ettligen, das wegen seiner Naturnähe und schönen Landschaft ein begehrtes Wohngebiet ist, noch zusätzliche Attraktivität verleihen.

5. Fassadenbegrünung

Die Begrünung / Bepflanzung der Häuserfassaden birgt eine Reihe von Vorteilen:

- Fassadenbegrünungen beeinflussen das Kleinklima positiv, weil sie die Fassade beschatten, diese sich dadurch nicht so aufheizt und die Pflanzen zusätzlich Wasser verdunsten. Sie besitzen somit die Funktion einer lokalen "natürlichen Klimaanlage". Dieser Effekt ist umso größer, je mehr Gebäude eines Gebietes begrünt werden.
- Schädliche Luftinhaltsstoffe und Staub werden vom dichten Laub einer Fassadenbegrünung festgehalten. Zusammen mit ihrer Verdunstungsleistung stellen Grünfassaden eine "natürliche Luftreinigungsanlage" mit sehr geringem Platzbedarf dar, sie produzieren noch dazu Sauerstoff und binden Kohlendioxid.
- Dauergrüne Rankpflanzen können im Winter einen Isolationseffekt besitzen und Heizkosten sparen. Gleichzeitig "kühlen" Wandbegrünungen im Sommer, indem sie die begrüneten Wandbereiche vor einem starken Aufheizen bewahren. Gerade in Zeiten mit exorbitanten Heizkosten kann somit eine spürbare Entlastung der Bewohner bewirkt werden.
- Eine durchdacht angelegte Pflanzenhülle ist ein natürliches Schutzschild gegen Schlagregen und UV-Strahlung und erhöht dadurch die Lebensdauer einer Fassade.
- Begrünte Wände schlucken Schallwellen. Damit können Wandbegrünungen zum Lärmschutz beitragen.
- Begrünte Fassaden bieten Lebensräume für Tiere in der Stadt.
- Begrünte Fassaden beleben den öffentlichen Raum und erhöhen die Lebens- und Aufenthaltsqualität in Stadtquartieren.